

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2024/2025

1. April 2025

Satzungsentwurf

der Mitglieder Marla Myketin, Maximilian Arndt, Paul Veit

**Änderung der Wahlordnung zur Vereinfachung der
Verwaltungsvorgänge**

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

**Satzung zur Änderung der Wahlordnung zur Vereinfachung der
Verwaltungsvorgänge**

Vom ...

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert am 21. November 2022 wird folgendermaßen geändert:

1. §1 (2) erhält die folgende Fassung: „Die Neuwahl darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.“
2. §1 (3) erhält die folgende Fassung: „Das Studierendenparlament tritt spätestens am dreißigsten (30.) Tage in der Vorlesungszeit nach der Feststellung des amtlichen Endergebnisses zusammen.“
3. §4 (4) erhält die folgende Fassung: „Das Präsidium des Studierendenparlamentes gibt spätestens fünfzig (50) Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums die Neuwahl des Studierendenparlamentes auf geeignete Weise **allen Studierenden** bekannt. **Diese Bekanntgabe darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.** Mit der Bekanntmachung der Neuwahl des Studierendenparlamentes sind die zur Anmeldung von Kandidaturen erforderlichen Formulare zu veröffentlichen und auf geeignete Weise bereitzustellen.“
4. §6 (2) wird um folgenden Satz ergänzt: „Das Präsidium kann entscheiden, die Anmeldebögen 2 und 3 teilweise oder vollständig durch eine digitale Anmeldung zu ersetzen.“
5. §6 (3) erhält folgende Fassung: „Einzelkandidierende, die nicht mit mindestens einer weiteren Person zur Wahl antreten, sind von der Verpflichtung zur Abgabe der Anmeldebögen 2 und 3 befreit.“
6. In §6 (5) wird „das Geburtsdatum“ gestrichen.
7. In §9 (2) Satz 2 wird „mindestens fünf“ durch „mindestens drei“ ersetzt.
8. In §10 (1) Satz 2 wird „alle bis zum zweiundzwanzigsten (22.) Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums“ durch „mindestens alle bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem der Wahlzeitraum liegt“

9. §10 (1) wird um Satz 3 ergänzt: „Die Daten der Wahlberechtigten sind so aktuell wie möglich, d.h. maximal 14 Tage vor dem Versand der Wahlunterlagen zu erheben.“
10. Streiche §11 (2) S. 3.
11. §11 (4) wird um Satz 2 und 3 ergänzt: „In der näheren Umgebung einer Wahlkabine darf keine die Stimmabgabe oder den Wahlbetrieb störende Wahlwerbung durch persönliche Ansprache betrieben werden. In dem Raum, in welchem eine Wahlkabine aufgestellt ist, darf im Zusammenhang mit Wahlwerbung kein Lärm über 70 dB (gemessen an der Urne) erzeugt werden.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.